



Flüchtlinge & Asyl in deutschen Bundesländern

Von Andreas Kolb, IFIAS

Die Umsetzung des Ausländergesetzes und in weiten Teilen des Asylverfahrensgesetzes ist Angelegenheit der Bundesländer. Unterschiede lassen sich vor allem in der Form der gewährten Sozialleistungen (Bargeldzahlungen, Lebensmittelpakete, Gutscheine u.a.), bei der Integration und Partizipation von Asylbewerbern und Flüchtlingen, sowie bei der Handhabung der Residenzpflicht beobachten. Einige Länder verfügen zudem über eine Härtefallkommission (HFK) für abgelehnte Flüchtlinge und von Abschiebung/Ausreise bedrohte Ausländer.

Niedersachsen:

Anfang der 90er Jahre humane Flüchtlingspolitik mit Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge mit langwierigen Asylverfahren, flächendeckendem Beratungs- und Hilfsangebot für nicht in Wohnheimen untergebrachte Flüchtlinge, landesweit verbindliche Mindeststandards für die Unterbringung in Wohnheimen, sowie Maßnahmen zur beruflichen Integration bleibeberechtigter Flüchtlinge. Mittlerweile wurden die landesweit geltenden Unterbringungsstandards abgeschafft und die Kommunen dazu verpflichtet, nur noch Gutscheine statt Bargeld auszugeben. Mit dem Projekt X, einem Modellprojekt zur Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, nimmt Niedersachsen eine Vorreiterrolle in der Erprobung neuer Instrumente zur Durchsetzung von Abschiebungen ein. Flüchtlinge, die nicht abgeschoben werden können, werden zunehmend in große Sammellager eingewiesen. Dies treibt viele zur Flucht in die Illegalität.

Bremen:

Keine positive Entscheidung zur Arbeitserlaubnis für nicht anerkannte Asylbewerber nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit könnte sich nach Ansicht des Innensensors kontra-

produktiv zu einer sofortigen Ausreise nach etwaiger Ablehnung des Asylantrages verhalten. Rasterfahndung ist rechtmäßig. Kirchenasyl widerspricht nach Ansicht der Innenminister dem rechtsstaatlichen Prinzip. Kein grundsätzliches Verbot der Abschiebehaft für Jugendliche.

Asylbewerbern werden grundsätzlich Barleistungen gewährt. Außer in der Erstunterkunft der ZAST (Zentrale Aufnahmestelle) gibt es keine Gemeinschaftsverpflegung. Auch in den Übergangsheimen kann selbst gekocht werden. Familien werden so bald wie möglich in Wohnungen untergebracht. Für Kinder besteht Schulpflicht. Es werden keine Kosten für Deutschkurse übernommen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Keine generelle Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Allerdings ist der Erlass des Innenministeriums zur dezentralen Unterbringung (11/97 vom 18.04.97) nicht bindend, so dass in vielen Städten und Landkreisen Asylsuchende und Flüchtlinge grundsätzlich nicht in normalem Wohnraum leben dürfen (Aufenthaltsdauer in Gemeinschaftsunterkünften z.T. bis zu 8 Jahren!). Beispielhaft sind die "Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner" (25. Sept. 2000), sowie die "Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften" (6. Juli 2001), die bei entsprechender Umsetzung eine reale Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen bringen werden. Es wird erwogen, anstelle von Leistungen in Form von Wertgutscheinen, Paketform sowie Asylcard wieder die Bargeldzahlung einzuführen. Die medizinische Versorgung wird vergleichsweise großzügig gehandhabt. In Bezug auf die Residenzpflicht gibt es Überlegungen für eine landesinterne Lockerung. Schulpflicht für Kinder von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

In dieser Ausgabe
DEUTSCHLAND

Was leisten
Flüchtlingsräte?

§53 Abs.6 AuslG:
Abschiebung schwer
Kranker

Kommentar: Asyl seit
Amsterdam (Teil II)

Italien und seine
Bootsflüchtlinge.

UN: Dänemark soll
seine Asylpolitik
überdenken

Sangatte und
Schengen

Die auf diesen Seiten zusammengestellten Informationen sind Dokumenten der jeweiligen Landesflüchtlingsräte entnommen.

In verschiedenen Kommunen und Landkreisen wird zudem das Angebot von Kindergartenplätzen für 6 Stunden täglich gemacht. Die Kosten übernimmt in der Regel das jeweilige Jugendamt. Mecklenburg-Vorpommern ist das einzige ostdeutsche Bundesland mit einer HFK. Deren Handlungs- und Tätigkeitsspielraum ist jedoch recht gering (z.B. geringere Empfehlungsmöglichkeiten als die HFK in Nordrhein-Westfalen). Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo, die schon seit Jahren in Deutschland faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind, kann eine Aufenthaltsbefugnis für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Ihre Chancen, ein Aufenthaltsrecht auf Dauer und aus humanitären Gründen zu erhalten, ist somit relativ groß.

Sachsen-Anhalt:

Seit dem 1. Januar 2002 Ausreiseeinrichtung für "ledige männliche Personen, die sich beharrlich weigern, an der Pass-Ersatz-Beschaffung mitzuwirken" (Erlass des Innenministeriums vom 20. Nov. 2001). Modellversuch befristet bis 31. Dezember 2002, durch das neue Zuwanderungsgesetz ist eine Weiterführung höchst wahrscheinlich. Die Bewegungsfreiheit der dort untergebrachten Flüchtlinge ist eingeschränkt, Bargeldzahlungen entfallen. Gemeinschaftsunterkünfte mit mehr als 200 Plätzen wurden zum größten Teil geschlossen. Festgehalten wurde in der Regel an Standorten ausserhalb der Stadtzentren. Der bauliche und hygienische Standard ist mehrheitlich sehr niedrig. Insgesamt können die Lebensbedingungen auch aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Enge (6 qm pro Person) als nicht vereinbar mit der Menschenwürde betrachtet werden. Bargeldleistungen. Keine HFK. Keine Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern, aber Recht auf Schulbesuch.

Hessen:

Großzügige Handhabung der Residenzpflicht. Bei der Versorgung wird jedoch oft gespart: Kannleistungen werden nicht gewährt, Pflichtleistungen teilweise sogar verweigert und Betreuung auf ein Mindestmaß reduziert. Durch den Flughafen in Frankfurt besonders relevant ist das Flughafenverfahren, eine Sonderregelung für Flüchtlinge, die auf dem Luftweg versuchen, nach Deutschland zu gelangen. Das Asylverfahren wird vor der Einreise

durchgeführt, die Flüchtlinge halten sich solange im exterritorialen Bereich des Flughafens auf, sind also im rechtlichen Sinne nicht in Deutschland eingereist. Einige Besonderheiten des Flughafenverfahrens sind die fehlende Verpflichtung des BGS (der die Entscheidung über die Einreise zu treffen hat), bereits vor oder während der Anhörung einen Anwalt zu bestellen, die besonders kurzen Fristen, sowie die fehlende Prüfung von Abschiebehindernissen gem. § 53 Abs. 6 AuslG. Durch eine neue Unterkunft im Transitbereich des Rhein-Main-Flughafens Frankfurt und eine für 2003 geplante Rückschiebehaftanstalt wird das Flughafenverfahren manifestiert.

Schleswig-Holstein:

Besondere verfassungsrechtliche Bedingungen: Die Landesverfassung garantiert die Unabhängigkeit der kommunalen Landesverbände. Folglich wird die Fachaufsicht über die Ausländerbehörden (AB) nicht von Seiten des Innenministeriums, sondern von den Landräten bzw. BürgermeisterInnen der Kreise und kreisfreien Städte ausgeübt. Der obersten Landesbehörde bleibt in den meisten Fällen nur die "Empfehlung" bestimmter Qualität von Verwaltungsentscheidungen. HFK seit 1996. Vergleichsweise liberale Ausländerpolitik bei Anwendung des § 54 AuslG, Abschiebungspraxis, Verwaltungsumgang mit Traumatisierten, HFK, sowie durch Freigabe des Sachleistungsprinzips im AsylbLG.

Nordrhein-Westfalen:

Nur in wenigen Kommunen Sachleistungen und Gutscheine statt Barzahlungen. Härtefallkommission, die den hohen Erwartungen nur teilweise gerecht wird. Petitionsausschuss des Landtags kann angerufen werden, wenn Ausländern die Abschiebung droht. Durch einen Erlass des Innenministeriums vom 17. Juli 2002 wurden neue, humanere Abschiebehafttrichtlinien und Regelungen zur Vermeidung von Abschiebehaft bei Jugendlichen, Schwangeren, Müttern mit Säuglingen, stillenden Frauen und Alleinerziehenden eingeführt. Landesweit werden unterschiedliche Standards bei der Behandlung von Familien angewandt, in denen die Eltern nach einer Ablehnung ihrer Asylanträge eigentlich ausreisepflichtig sind, jedoch nachträglich einen Asylantrag für ein in Deutschland geborenes Kleinkind gestellt haben.

ESCAPE - FLÜCHTLINGE IN EUROPA

Herausgeber:

Initiative für Frieden e.V.
Postfach 17 04 20
53027 Bonn.

V.i.S.d.P. : Susanne Drake
E-Mail: ifias@ifias.net

Redaktion & Layout:

MediaClinic, Mario Gongolsky
E-Mail: info@mediaclicin.de

Druck:

Druckerei Klosinski, Iserlohn

Gefördert aus Mitteln der

Generaldirektion für Bildung und Kultur der Europäischen Kommission.

Hinweis :Die Europäische Kommission ist für die Inhalte von ESCAPE nicht verantwortlich.

Was leisten Flüchtlingsräte für Flüchtlinge?

*Von Irene Dulz,
Geschäftsführerin
Flüchtlingsrat Nordrhein-
Westfalen*

FLÜCHTLINGSRÄTE sind unabhängige Zusammenschlüsse von Flüchtlingen, Asylarbeitskreisen, Flüchtlingsinitiativen und ehrenamtlich und hauptamtlich engagierten Personen der solidarischen Flüchtlingsbewegung. Heute hat jedes Bundesland (mit Ausnahme der Freien Hansestadt Bremen) einen Flüchtlingsrat und/oder Arbeitskreis Asyl, die in engem Kontakt mit Pro Asyl, der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, stehen; daneben gibt es örtliche Flüchtlingsräte.

Da in der öffentlichen Diskussion um Asyl in Deutschland die Flüchtlinge, ihr Fluchtschicksal und ihre Fluchtgründe immer mehr in den Hintergrund treten, versuchen die Flüchtlingsräte die Menschen zu Wort kommen zu lassen, deren Stimmen in unserer Gesellschaft ungehört bleiben. Sie möchten die Öffentlichkeit für generelle asylpolitische Forderungen und Themen wie Abschiebung und Abschiebehaft, Sachleistungen/Gutscheine statt Geld, Leben in der Illegalität, Residenzpflicht und Traumatisierung sensibili-

sieren.

In Zusammenarbeit mit anderen Menschenrechtsorganisationen und Bürgerrechtsbewegungen wird Lobbyarbeit in Gremien, kirchlichen und Wohlfahrtsverbänden, Kommissionen und der Politik geleistet. Flüchtlingsräte koordinieren Aktionen, Demonstrationen, Pressemitteilungen, Unterschriftenkampagnen und Veranstaltungen für Abschiebestopp und Bleiberecht von Flüchtlingen und Flüchtlingsgruppen.

FLÜCHTLINGSRÄTE begreifen sich als Netzwerke und Diskussionsforen, die Möglichkeiten zum fachlichen Austausch und Informationstransfer schaffen. Sie bieten Sachdienste für Flüchtlingsberater und -beraterinnen, die sich unter großem Druck in einem immer größer werdenden Paragraphendickicht zurechtfinden müssen, in dem die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte schnell überholt ist und die Situation in den Flüchtlingsherkunftsländern nicht aus den Augen verloren werden darf.

§53 Abs. 6 Ausländergesetz: Wie die Abschiebung schwer kranker Flüchtlinge möglich ist

*Von Rechtsanwalt
Michael Gödde,
Sprecher des
Flüchtlingsrates
Nordrhein-Westfalen*

"[...] Einem Flüchtling, der an einer schweren Erkrankung leidet, die im Herkunftsstaat nicht behandelt oder deren Behandlung dort von ihm nicht finanziert werden kann, **kann** [...] nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG [Ausländergesetz] die Duldung seines weiteren Aufenthalts ermöglicht werden [...].

Diese Möglichkeit erfährt aber eine **wesentliche Einschränkung** durch die sogenannte **Sperrwirkung** des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG, wonach Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe im Herkunftsstaat "allgemein ausgesetzt" ist, **nur** (so die Interpretation von § 53

Abs. 6 S.1 AuslG in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte) bei Entscheidungen nach § 54 (Erlass des jeweiligen Landesinnenministers) berücksichtigt werden.

Das bedeutet, dass Flüchtlinge, die aus einem Staat stammen, in dem eine bestimmte Krankheit sehr verbreitet ist (etwa Aids in verschiedenen afrikanischen Ländern), durchaus abgeschoben werden, da sie zusätzlich zu ihrem Leiden noch das Pech haben, dass von derselben Krankheit eine Vielzahl von Personen im Heimatland betroffen ist. [...]"

Schlussfolgerungen der Analyse
von *Belén García de Vinuesa*,
UNHCR
(Fortsetzung aus dem letzten Heft)

Asyl seit Amsterdam (Teil II)

Obwohl die schließlich geschaffenen Instrumente sich im Rahmen der Genfer Konvention von 1951 und seinem Protokoll von 1967 bewegen müssen, enthält die Agenda von Amsterdam im Bereich des Asyls Elemente, die nicht ausdrücklich durch diese Instrumente geregelt werden. Dazu zählen unter anderem die Verfahrensnormen für die Feststellung des Flüchtlingsstatus, die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber oder die Regelung anderer Formen von Schutz. Dennoch kann die Anwendung dieser Normen in der Praxis sehr wohl in einer Verletzung einiger der Normen und Prinzipien resultieren, die sich aus der Genfer Konvention von

1951 oder einem anderen Instrument der internationalen Menschenrechte ableiten.

Ferner führt der Vertrag von Amsterdam auch ein Bündel von Maßnahmen zur Harmonisierung der Einwanderungspolitik in den Mitgliedsstaaten ein. Der Zusammenhang zwischen Asyl und Einwanderung ist während der letzten Jahre beträchtlich gewachsen. Sicher ist eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Einwanderung positiv und wünschenswert und wird den herrschenden Druck auf die Asylsysteme in der Union abschwächen. Gleichzeitig wird sie jedoch in klarer

und strategischer Weise die Prinzipien und Normen des internationalen Schutzes für Flüchtlinge einbinden müssen, in erster Linie in den Bereichen der Kontrolle des Zutritts auf das Staatsgebiet und der Ausweisung. Andernfalls könnten die Prinzipien der Genfer Konvention verletzt werden, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zum non-refoulement, zur Nicht-Abweisung.

Wenn wir uns diesen Prozess auf eine Waage gestellt vorstellen, könnten wir auf der einen Seite die individuellen Rechte der Flüchtlinge vor, während und nach dem Stellen eines Asylantrages sehen, während sich auf der anderen Seite das Interesse der Mitgliedsstaaten befinden würde, die

Außengrenzen zu kontrollieren, sowie den Missbrauch des Asylsystems zu verhindern. Jenachdem in welche Richtung sich die Waage neigt, könnten sich die nationalen Gerichte dazu gezwungen sehen, das Gemeinschaftsrecht zu missachten, wenn seine Anwendung in Konflikt mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Bestimmungen des internationalen Flüchtlingsrechtes und der Menschenrechte kommen könnte. Die Schaffung eines Asylsystems in der Europäischen Union wird daher eine kontinuierliche Arbeit sein und beständige Anstrengungen aller erfordern, die die Interessen der Flüchtlinge und der Mitgliedsstaaten vertreten, um die Distanz zwischen einer Seite der Waage und der anderen zu verringern.

Ada Banck, Bozen,
Juli 2002
Arbeitsgruppe
Migration im KVV
(Katholischer
Verband der
Werk tätigen)

Italien und die Bootsflüchtlinge

Flüchtlinge vieler Nationen versuchen ohne Visum über die Adria nach Italien einzureisen. Leider müssen Hunderte und mehr den Traum von einem besseren Leben mit dem Ertrinkungstod bezahlen. Jährlich werden an die 150 Personen aus dem Meer gefischt oder an die Strände geschwemmt.

Alle anderen verschwinden spurlos, sie bleiben ohne Namen, ja sie sind nicht mal eine Nummer für das Statistikamt. Würden Ertrunkene bluten, wäre der Kanal von Otranto inzwischen wohl purpurrot.

Die alten Kähne kentern nur allzu oft und die Kapitäne der Schnellboote, "scafisti" genannt, zwingen die Insassen mit vorgehaltenen Waffen noch in tiefen Gewässern auszusteigen. Wer nicht schwimmen kann, ertrinkt. Oder wenn die See plötzlich stürmisch wird und man zu viele Passagiere an Bord genommen hat, passiert das selbe. Beim Auftauchen der Küstenwache werfen die "scafisti" Frauen und Kinder ins Meer, um Zeit zu gewinnen, mit den Schnellbooten davonzujagen, während die Behörden mit der Rettung die Hände voll zu tun haben.

Neben Kurden, Vietnamesen, Chinesen usw. kommen aus Moldawien und dem Ex-Ostblock auffallend viele junge Mädchen. Es stellt sich später heraus, dass sie entweder mit guten Arbeitsangeboten angelockt oder ganz einfach entführt wurden. Schon während der Überfahrt werden sie mehrmals gekauft und verkauft, als Prostituierte versteht sich.

Nur wenn größere Frachter mit 300 bis 600 Personen ankommen, wird in den Medien davon berichtet. Hunderte von Flüchtlingen lächeln dann fröhlich in die Kameras und sind glücklich das "gelobte Land" erreicht zu haben. Dass Polizei und

Zoll sie in Empfang nehmen, scheint sie nicht zu beeindrucken. Sie werden in der Regel von den italienischen Behörden auch recht human, Kinder sogar recht liebevoll, behandelt. Nach einer Erstversorgung mit Speis und Trank, gereicht von freiwilligen Helfern, oder falls nötig ärztlicher Behandlung, werden die Neuankömmlinge auf die Flüchtlingslager in Apulien, Kalabrien und Sizilien aufgeteilt. Dort werden sie dann namentlich eingetragen in die Register; man versucht die Angaben über Konsulate und Botschaften zu kontrollieren, falls möglich. So vergehen Wochen und Monate bis sie offizielle Papiere und einige wenige die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung erhalten können. Laut italienischen Einwanderungsgesetz dürfen Menschen aus Kriegsgebieten, lebensgefährlich Verfolgte, Asylanten, allein reisende Minderjährige und neuestens auch junge Frauen, wenn sie ihre Schlepper anzeigen, hier bleiben.

Andere wiederum werden zurücktransportiert, was mit hohen Kosten verbunden ist. Der Großteil erhält aber das Ausweisungspapier. Eigentlich müssten diese das Land innerhalb weniger Stunden verlassen, was sie aber nicht tun. Sie tauchen unter in die Schwarzarbeit oder reisen weiter, wo sie schon Freunde und Verwandte haben: die einen in Italien, andere in nördliche EU-Länder. Das selbe machen jene, die den Auffanglagern entfliehen, was eigentlich ein leichtes ist, denn dies sind ja nicht Gefängnisse und schon gar keine Sicherheitsgefängnisse.

Wer den Urlaub an der mittleren Adria verbringt, ist von der ständig zunehmenden Menge der illegalen Händler am Strand beeindruckt. Sie bieten alle nur erdenklichen Waren an. Immer mehr werden auch die Chinesinnen, die den Urlaubsgästen unter den Sonnenschirmen für 10 Euro Körpermassagen

anbieten.

Viele Einwanderer suchen einen Transport nach Norden, auch das gibt es organisiert, gegen viel Geld, versteht sich. Sobald aber die Lkw-Fahrer, die sie mitnehmen, Polizeikontrollen wittern, werfen diese sie am nächsten Parkplatz raus. Dann ist in der lokalen Presse zu lesen: "Flüchtlinge im Gänsemarsch auf der Autobahn". Leider liest man immer wieder von Flüchtlingen, die eingeschlossen in den Transportern, ohne Wasser und Nahrung bei Hitze und zu wenig Luft qualvoll sterben.

Ob sie in Italien bleiben wollen oder nach Norden ziehen, billige Arbeitskräfte sind auf dem Schwarzmarkt immer und überall willkommen, denn Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft gibt es überall.

Und was macht die italienische Regierung? Sie befindet sich in einem Dilemma. Ihre Wähler, die Unternehmer, brauchen möglichst viele und billige Arbeitskräfte, die Nicht-Unternehmer lehnen sich vielfach gegen die Einwanderung auf. Im Großen und Ganzen scheint es die Regierung mit mediterraner Gelassenheit zu nehmen. Oder macht einen eher hilflosen Eindruck. Sie wälzt viele der realen Probleme auf kirchliche und humanitäre

Hilfsorganisationen ab. Sie ist gerade dabei, die Einwanderungsgesetze zu verschärfen.

Aufzuhalten ist die Migration dadurch sicherlich nicht, zumal die Fluchtursachen, wie Armut, Unterdrückung und Kriege noch lange bestehen bleiben werden. Die Folgen der Abschottung sind die Vermehrung der Schlepperbanden, höhere Preise für immer raffiniertere Methoden und dauernd riskantere Fluchtwege, ausgeklügelt von der internationalen Mafia. Durch unsere Lokalpolitiker müssen wir unsere Staaten auffordern, und zwar gemeinsam ein umfassendes multilaterales Migrationskonzept zu entwickeln, denn die globale Dimension der Migrationsproblematik erfordert eine verstärkte Kooperation aller Industriestaaten. Einige Themen wären Verstärkung der Entwicklungshilfe, Schuldenerlasse, Öffnung der EU-Märkte, Zollerleichterungen.

Sicherlich, das alles kostet viel Geld, würde aber auf Dauer positive Auswirkung auf uns alle haben, während eine Politik der Abschottung und Rückführung ebenfalls viel kostet, am Ende aber trotz Mühe und Geld nur zum Scheitern verurteilt ist.

UN: Dänemark soll seine neue Asylpolitik rückgängig machen

UN-Expertenausschüsse für Menschenrechte drängen Dänemark, seine neue Asylpolitik rückgängig zu machen

Nach den Parlamentswahlen in Dänemark im Oktober 2001, hat eine neue, rechtsgerichtete Regierung das dänische Ausländergesetz geändert. Drei Experten-ausschüsse der UN drücken nun Bedenken über die Situation in Dänemark aus.

Das Komitee zur Bekämpfung aller Formen von Diskrimination gegen Frauen (CEDAW) bedauert die Anhebung der Altersgrenze für die Wiederzusammenführung von Ehepaaren von 18 auf 24 Jahre. CEDAW ist zudem besorgt über Änderungen des Ausländergesetzes betreffs des Asylrechts für Frauen, sowie über die Situation von Frauen, die nach Dänemark eingewandert oder geflüchtet sind, oder einer Minderheit angehören.

Ferner bemängelte das UN Komitee gegen Folter am 28. Mai 2002 die vorgeschlagene Änderung des Asylgesetzes, "die bedeuten kann, dass Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis verweigert wurde, unverzüglich nach der Ablehnung ihres Antrages das Land verlassen müssen. Wenn dies strikt angewandt wird, kann dies die Wirksamkeit des Artikel 22 der Konvention beeinträchtigen." (Anm. d. Red.: Artikel 22 der Konvention gegen Folter,

betrifft das Recht von Flüchtlingen auf Anrufung des Komitees gegen Folter)

Das Komitee zur Bekämpfung aller Formen rassistischer Diskriminierung (CERD) schließlich stellt fest: "10. Das Komitee hat Kenntnis von Berichten über eine Zunahme von Hassreden in Dänemark. [...] Das Komitee ist besorgt über eine beträchtliche Zunahme an gemeldeten Fällen von weitverbreiteter Belästigung von Menschen arabischen und muslimischen Hintergrunds seit dem 11. September 2001. [...] Das Komitee ist besorgt über die Einführung neuer, härterer Regelungen im Bereich des Flüchtlings- und Asylrechts und ermutigt den Staat, seine Standards aufrecht zu erhalten und sicher zu stellen, dass alle Asylanträge auf Basis ihres Sachgehaltes und ohne Diskriminierung entschieden werden."

Den Vereinten Nationen zufolge, hat Dänemark bei der Behandlung von Ausländerrechten die falsche Richtung eingeschlagen. Die Frage ist: Welche Auswirkungen wird dies auf die Politik der Europäische Union haben, wenn Dänemark während seiner Ratspräsidentschaft für den Prozess der Annahme neuer EU-Richtlinien über die Rechte von Angehörigen von Drittstaaten in der EU verantwortlich ist?

*Von Niels-Erik Hansen,
Rechtsberater, Vorstandsmitglied
des Dänischen Dokumentations-
und Beratungszentrums bei
Rassendiskriminierung,
Stellvertretender Vorsitzender von
ENAR Dänemark*

*Von Professor Elspeth Guild,
Universität Nijmegen (Niederlande),
Sozia Rechtsanwaltskanzlei
Kingsley Napley, London*

Sangatte und Schengen

Das Lager nahe der französischen Stadt Sangatte, in dem illegale Einwanderer vom Roten Kreuz mit dem Nötigsten versorgt werden, ist für ganz Europa zum Symbol der Folgen verstärkter Grenzkontrollen geworden. Laut Presseberichten bietet das Lager jede Nacht etwa 1400 Menschen Zuflucht, allerdings ist unklar, wieviel Bewegung unter den Bewohnern ist. Gemeinhin wird es immer so dargestellt, dass das nahe des Eingangs zum Kanaltunnel liegende Lager existiert, weil illegale Einwanderer nach Großbritannien streben. Dieser Argumentation zufolge führt die besondere Attraktivität Großbritanniens für Asylsuchende dazu, dass viele nicht in Frankreich bleiben, sondern ihr Glück auf der anderen Seite des Ärmelkanals versuchen wollen. Als Gründe werden eine großzügige Praxis im Bereich von Sozialleistungen und Identitätsdokumenten, sowie die Möglichkeit illegaler Arbeit vorgebracht. Keines dieser Argumente überzeugt, wenn man den Zugang zu Sozialleistungen und Arbeit oder die Schwarzmarktsituation in Ländern der Schengenzone und in Großbritannien vergleicht.

Warum sind diese illegalen Einwanderer also in Sangatte? Ein Forscher, der sich für das Rote Kreuz mit diesem Phänomen beschäftigt hat, spricht von einer Vielzahl von Faktoren, die dazu führen, dass Menschen in Sangatte enden. Mit einem vorher gefassten Wunsch, nach Großbritannien zu ziehen, hat dies demnach weniger zu tun. Zugleich dürfte es aber auch wichtiger sein, sich mit den Ursachen für die Existenz eines solchen Lagers in der EU zu befassen als mit den Beweggründen der Menschen, die dort landen. Sangatte ist das Ergebnis der Weigerung Großbritanniens, Personenkontrollen an einer inneren Grenze der EU aufzuheben, was laut Europäischem Gemeinschaftsvertrag bis zum 31. Dezember 1992 hätte geschehen sein sollen. Es gibt keine in Sangatte zwischen Frankreich und Deutschland oder Frankreich und Italien, zwischen den Niederlanden und Belgien oder zwischen Spanien und Portugal. Es ist das Phänomen einer Form der Grenzkontrolle, die in der EU nicht mehr der Norm entspricht. Und was die Zahl der Asylbewerber angeht, eine der Fragen, denen in der EU mit grundsätzlicher Besorgnis begegnet wird, legt der UNHCR in einer Pressemitteilung vom 30. Mai 2002 dar, dass es 2001 in der Europäischen Union gerade einmal noch halb so viele Asylbewerber gab wie zehn Jahre zuvor. Offensichtlich hat die Abschaffung der Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedsstaaten seit 1995 keine so große Anziehungskraft auf Asylbewerber entfaltet, dass sie in größeren Zahlen

nach Europa gekommen wären. Die Aufrechterhaltung von Grenzkontrollmechanismen zwischen Großbritannien und Frankreich hingegen hat einen Engpass geschaffen, der, wenn der Forscher des Roten Kreuzes richtig liegt, sich selbst die Bedingungen schafft, die den Wunsch nach Immigration in das Vereinigte Königreich nähren.

Aber noch ein weiterer Effekt von Sangatte muss berücksichtigt werden. Durch die Schaffung eines Platzes, wo mehr als tausend illegale Einwanderer scheinbar nur darauf warten, einen Weg nach Großbritannien zu finden, wandelt sich das Verständnis von der Funktion einer Grenze. Statt eines Ortes, wo täglich Menschen legal hin und herpendeln, kommt das Gefühl einer Bedrohung scheinbar fast schon militärischen Ausmaßes auf. Der Schutz der Grenze wird zur Territorialverteidigung. Diese Auffassung von der Bedeutung einer Grenze ist dem Zusammenwachsen Europas nicht zuträglich. Sie baut auf alten Vorstellungen von Souveränität auf, die nicht mehr der Aufrechterhaltung von Frieden und Wohlstand in Europa dienen. Sangatte ist die Verkörperung des Scheiters des Binnenmarktes und einer fehlenden Verbundenheit, zumindest von seiten Großbritanniens, mit dem Europäischen Gedanken.

Die französische und die britische Regierung haben nun endlich eine Einigung über die Schließung des Lagers in Sangatte im Jahre 2004 erzielt. Weniger klar ist allerdings, was mit den Menschen dort geschehen wird. Das Problem von Sangatte kann nicht dadurch gelöst werden, dass man Menschen in Not Schutz und Unterkunft verweigert, ob nun in Sangatte oder an irgendeiner anderen Ecke der EU-Außengrenzen. Im Umgang mit diesem Problem wäre der Vorschlag einer Direktive für die Aufnahme von Asylbewerbern ein guter Schritt nach vorne, sofern diese einen wirksamen Mechanismus zum Schutz und zur Unterstützung von Asylbewerbern beinhaltet. Die zentrale Frage ist die humane Behandlung von Menschen, die zwischen zwei Welten gefangen sind und sich in ihrer Heimat der Gefahr von Verfolgung oder unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung ausgesetzt sehen. Wenn dieses Problem nicht gelöst wird, wird das Phänomen Sangatte Aufrechterhaltung von Frieden und Wohlstand in Europa dienen. immer und immer wieder auftauchen und so die EU und ihre Mitgliedsstaaten in ihrem Bekenntnis zum Schutz fundamentaler Menschenrechte Lügenstrafen.